



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 und folgende Tage

1. Absicht

Es gilt:

- eine Verbreitung des Corona-Virus oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern,
- kranke Personen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten,
- besonders gefährdete Personen mit spezifischen Massnahmen zu schützen.

2. Zutrittskontrolle

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Engpässen an den Eingängen kommt. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Innerhalb dieser Frist kann diese Liste auf Anfrage der kantonalen Behörde weitergeleitet werden.

3. Maskenpflicht

- 3.1 Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besteht eine Pflicht zum Tragen einer Hygienemaske während der ganzen Dauer der Veranstaltung. Rednerinnen und Redner ziehen die Hygienemaske ablegen, während sie am Mikrofon sprechen. Der Mindestabstand von 1.5 Meter ist muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3.2 Hygienemasken stehen in genügender Anzahl unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.3 Wer aus medizinischen Gründen von der Hygienemaskentragpflicht befreit ist und dies mit einem ärztlichen Zeugnis belegt, muss an einem speziellen, von den Verantwortlichen zugewiesenen Platz sitzen.

4. Allgemeine Hygienemassnahmen

- 4.1 Alle Besucherinnen und Besucher werden angehalten, beim Eintritt und beim Weggang aus dem Gemeindesaal die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsstationen zu desinfizieren.
- 4.2 Auf Händeschütteln oder andere Körperkontakt ist zu verzichten.
- 4.3 Die Eingangstüren zum Gemeindesaal werden in geöffneter Position arretiert und für die Frischluftzirkulation werden genügend Fenster geöffnet.
- 4.4 Für Referentinnen und Referenten sowie Sprecherinnen und Sprecher aus der Versammlung steht ein Mikrofon zur Verfügung. Nach jeder Sprecherin, jedem Sprecher wird das Mikrofon desinfiziert.
- 4.5 Die Teilnehmenden der Informationsveranstaltung werden gebeten, den Sitzplatz für die nachfolgende Gemeindeversammlung nicht zu wechseln.
- 4.6 Auf eine Abgabe von Versammlungsunterlagen auf Papier wird nach Möglichkeit verzichtet. Ebenso findet nach der Versammlung kein Apéro statt.

5. Zutrittskontrolle

- 5.1 Der Zugang zu den Räumlichkeiten erfolgt geordnet mit Abstand.
- 5.2 Jedem Teilnehmenden steht ein Sitzplatz mit genügend Abstand (1.50 Meter) zur Verfügung.
- 5.3 Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden auf einer Liste notiert.
- 5.4 Bei Verstössen gegen die Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften, trotz vorheriger Ermahnung, kann die Versammlungsleitung Personen wegweisen.

6. Schutz gefährdeter Personen

- 6.1 Personen (inkl. Behördenmitglieder und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben, respektive die Versammlung zu verlassen.
- 6.2 Gefährdeten Personen wird angeboten, hinten im Saal Platz zu nehmen.

7. Information

Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist – wenn immer – möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Zwischen den Rednerpulten wird genügend Abstand eingeräumt. Die Türen und Fluchtwege sind nicht verstellt und für die Frischluftzirkulation sind genügend Fenster geöffnet. Nach Abschluss der Versammlung sind die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.